

## Stellungnahme


# zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Stand 24. März 2020)

Berlin, 15. Mai 2020

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat am 2. April 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister** vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vorgelegt. Das Rechtsetzungsverfahren dient der Umsetzung von Artikel 7 der EU-Verordnung 2019/1010 („E-PRTR-Verordnung“) zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Umweltbereich und hierbei insbesondere zur Festlegung, in welcher Form und mit welcher Häufigkeit die Mitgliedstaaten Daten für die Berichterstattung an die EU-Kommission zu übermitteln haben.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** vertritt die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft, die im Rahmen des European Pollutant Release and Transfer Register (E-PRTR) berichtspflichtig sind. Dies betrifft insbesondere Großfeuerungsanlagen, Abfallverbrennungsanlagen und Kläranlagen, die von der Kommunalabwasser-Richtlinie erfasst sind.

### Kernforderungen des BDEW

- 
- Der **Abgabetermin 31. Mai** sollte für die Meldung der Unternehmensangaben weiterhin als reguläre Frist für die Betreiber bestehen bleiben, um einen erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen zu vermeiden.
  - Für das erste Eingabehjahr 2020 nach Inkrafttreten des Gesetzes sollte – sofern an einer generellen Fristverkürzung festgehalten wird – zumindest eine allgemeine **Übergangsregelung mit verlängerter Abgabefrist** gelten.
  - Die aktuellen Pläne der EU-Kommission zur erneuten **Änderung der E-PRTR-Verordnung** und möglichen Ausweitung der Berichtspflichten sollten bei der Ausgestaltung der Meldefristen des Gesetzesentwurfs zu Gunsten der Betreiber berücksichtigt werden.
  - Die Bundesregierung sollte sich im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung der europäischen E-PRTR-Verordnung für eine Wiederherstellung der ursprünglichen Meldefristen auf europäischer Ebene einsetzen und sich in diesem Zusammenhang insbesondere auch dezidiert **gegen eine Ausweitung der Berichtspflichten auf mittelgroße Feuerungsanlagen** aussprechen.
  - Die zuständigen Landesbehörden und das Umweltbundesamt sollten **keine konkreten vertraulich zu behandelnden Informationen** an die nächste Behörde und damit auch nicht an die EU-Kommission **übermitteln**. Um dem durch Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 geänderten Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 gerecht zu werden, ist es ausreichend, für jede Betriebseinrichtung getrennt anzugeben, welche Art von Information zurückgehalten wird und aus welchem Grund dies geschieht, ohne den konkreten Gehalt der Informationen weiterzugeben.

Im Einzelnen nimmt der BDEW zum Gesetzesentwurf (Stand 24.3.2020) wie folgt Stellung.

### **1. Abgabetermin 31. Mai für Jahresmeldungen der Betreiber beibehalten**

Die wesentlichste Änderung des Entwurfs für die Anlagenbetreiber ist, dass die Berichtsfrist für die meldepflichtigen Unternehmen um einen Monat nach vorne verlegt werden soll. Diese Änderung ergibt sich nicht zwingend aus den europäischen Vorgaben, sondern soll offensichtlich vorrangig der Entlastung der Verwaltungsbehörden dienen. **Aus Sicht des BDEW sollte der Abgabetermin 31. Mai weiterhin als reguläre Frist für die Betreiber bestehen bleiben**, um einen erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen zu vermeiden. Besonders in Jahren mit mehreren parallelen Meldepflichten ist die Zeit für die Vielzahl der zeitgleich geforderten umweltbezogenen Berichte bereits heute sehr knapp bemessen.

Der BDEW weist darauf hin, dass die Datenerhebung in vielen Fällen zentral zusammen mit der Meldung von Daten nach 13. BImSchV und wenn erforderlich auch mit denen nach 11. BImSchV erfolgt. Die innerbetrieblichen Abläufe sind derzeit so organisiert, dass der Abgabetermin 31. Mai gehalten werden kann. Eine Vorverlegung des Abgabetermins um einen Monat würde dazu führen, dass von vielen Betreibern voraussichtlich Verlängerungsanträge gestellt werden müssten, was zu weiterem Arbeitsaufwand und Kosten führen würde.

Die Daten für die neue PRTR-Berichterstattung für das abgelaufene Berichtsjahr sind durch die Mitgliedstaaten bis zum 30. November des Folgejahres an die EU-Kommission zu berichten. Für die Aufbereitung der Unternehmensmeldungen durch die zuständigen Landesbehörden und die Zusammenführung durch das Umweltbundesamt erscheint ein Zeitraum von sechs Monaten ausreichend, zumal die Daten in einem einheitlichen Format vorliegen und so mittels Prüfroutinen relativ einfach auf Plausibilität geprüft werden können. Die Vorverlegung der Berichterstattung der Betreiber an die Behörden um einen Monat stellt keine erhebliche Verbesserung für die Information der Öffentlichkeit dar.

Der BDEW schlägt folgende Formulierung für § 3 Abs. 2 vor:

*(2) Der Bericht ist bis zum **31. Mai** ~~30. April~~ des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres abzugeben. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Betreibers die Frist bis zum **30. Juni** ~~31. Mai~~ des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres verlängern, wenn die spätere Abgabe die rechtzeitige Weiterleitung des Berichts an die Europäische Kommission nicht erschwert. Der Verlängerungsantrag muss spätestens bis zum **30. April** ~~31. März~~ des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres gestellt werden.*

## **2. Übergangsregelung für das Jahr 2020 erforderlich**

Insbesondere für das Eingabejahr 2020 werden die verkürzten Fristen für Betreiber und Überwachungsbehörde nachteilig sein. **Für das erste Jahr nach Inkrafttreten sollte deshalb eine Übergangsregelung mit verlängerter Abgabefrist gelten.**

Erfahrungen im Kontext der aktuell laufenden Berichterstattung für das Berichtsjahr 2019 zeigen, wie langwierig erforderliche Korrekturen bzw. Anpassung der Stammdaten in BUBE durch die Landesumweltämter verlaufen. Es ist zu erwarten, dass es bedingt durch eine Neustrukturierung in der BUBE-Software und der Bedienoberfläche zu Verzögerung bezüglich des Abgleichs von z.B. Stammdatenstrukturen oder Neueingaben zwischen Betreibern und Behörde kommen kann. Dies wird zudem zeitlich überlagert durch die komplexere und zeitaufwändige Berichterstattung nach der 11. BImSchV für das Berichtsjahr 2020.

## **3. Keine Weitergabe konkreter vertraulich zu behandelnder Informationen an die EU-Kommission**

Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 sieht eine Änderung von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vor, um eine größere Transparenz bei der Berichterstattung an die Kommission zu gewährleisten. Insbesondere ist künftig gefordert, dass in dem Bericht für das betroffene Berichtsjahr für jede Betriebseinrichtung angegeben werden soll, welche vertraulich zu behandelnden Informationen zurückgehalten werden, und aus welchem Grund dies geschieht.

Anders als in der Begründung zum Gesetzesentwurf (A. I. 1. Überblick, 3. Absatz) ausgewiesen, ist in Art. 7 der Verordnung zur Angleichung der Berichtspflichten (EU 2019/1010) zur Änderung der Verordnung (EG 166/2006) ausschließlich gefordert, dass die Zurückhaltung von Informationen zu begründen ist. Die Vorgabe zur Weitergabe von zu schützenden Daten geht damit erheblich über eine EU-konforme Umsetzung hinaus und wird vor dem Hintergrund der geplanten 1:1-Umsetzung abgelehnt.

Mit dem Gesetzesvorschlag sollen überdies wichtige von den Behörden der Bundesländer bewertbare Entscheidungen von den Bundesländern auf das Umweltbundesamt übertragen werden. Aus Sicht des BDEW ist dies in der Zuständigkeit der Länder zu belassen. Der Schutz des Betreibers und betroffener Personen im Unternehmen hat bis zum Abschluss des Verfahrens Vorrang. Dieser Schutz muss nach wie vor gegenüber dem Verlangen der EU-Kommission auf schnelle Information der Bürger(innen) und raschem Zugang zu Umweltinformationen überwiegen.

Der BDEW schlägt folgende Formulierung für **§ 5 Abs. 2 Nr. 2** vor:

2. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen, werden **nicht an das Umweltbundesamt übermittelt. In Fällen des Satzes 1 wird nur die Begründung für die Zurückhaltung der Information** unter Angabe des jeweiligen Schutzgrundes an das Umweltbundesamt übermittelt. ~~Das Umweltbundesamt stellt eine Information nach Satz 1 nur dann in das Register ein, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.~~

Darüber hinaus ist aus denselben Gründen § 5 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

(3) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen der Informationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

werden diese Informationen **nicht an das Umweltbundesamt übermittelt. In Fällen des Satzes 1 wird nur die Begründung für die Zurückhaltung der Information** unter Angabe des jeweiligen Schutzgrundes an das Umweltbundesamt übermittelt, **es sei denn, der Betroffene hat zugestimmt.**

Als Folgeänderung schlägt der BDEW zudem eine Änderung von **§ 6 Satz 2** vor, da nur solche Daten oder Informationen an die Kommission zu übermitteln sind, die keinen Einschränkungen unterliegen:

§ 6 Übermittlung der Informationen an die Europäische Kommission

Zuständig für die Durchführung von Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ist das Umweltbundesamt. **Als vertraulich anzusehende Information sind von der Übermittlung an die Kommission ausgeschlossen. Die dann stattdessen zu übermittelnde Begründung** bezeichnet die Gründe, weshalb ~~die Kommission~~ diese Informationen der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden ~~sollte~~.

#### **4. Pläne der EU-Kommission zur Änderung der E-PRTR-Verordnung bei Ausgestaltung der Meldefristen und Berichtsinhalte berücksichtigen**

Bei der Ausgestaltung der Meldefristen und Berichtsinhalte ist zu beachten, dass die EU-Kommission bereits die Vorbereitungen für eine weitreichende Überarbeitung der E-PRTR-Verordnung eingeleitet hat. Am 20. Januar 2020 hat ein Forschungskonsortium einen Bericht zu möglichen Änderungen und Weiterentwicklungen vorgelegt<sup>1</sup>. Es steht zu befürchten, dass die EU-Kommission die anstehende Überarbeitung zum Anlass nehmen wird, den Kreis berichtspflichtiger Unternehmen auszuweiten, weitere Stoffe und ggf. auch sensible Berichtsinhalte aufzunehmen sowie die Meldeschwellen abzusenken. Solche Änderungen würden die im Referentenentwurf vorgeschlagene Vorverlegung der Meldefrist erheblich konterkarieren.

#### **Der BDEW lehnt die Empfehlung des Konsortiums, die Berichtspflicht auf mittelgroße Feuerungsanlagen mit 20 – 50 MW Feuerungswärmeleistung zu erweitern, ab.**

Allein im Bereich der Energiewirtschaft würden nach Schätzung des BDEW ca. 250 Anlagen zusätzlich berichtspflichtig werden, soweit diese nicht bereits als Nebentätigkeit einer berichtspflichtigen Haupttätigkeit von der Berichtspflicht nach E-PRTR erfasst sind. In Deutschland handelt es sich hierbei ganz überwiegend um mit Erdgas oder leichtem Heizöl betriebene Energieversorgungsanlagen und nur eine geringe Anzahl von zusätzlichen Festbrennstofffeuerungen, da letztere oftmals als Abfall(mit)verbrennungs- oder Altholzverbrennungsanlagen bereits von der E-PRTR-Berichtspflicht erfasst sind. Die große Anzahl vergleichsweise emissionsintensiver Verbrennungsmotoranlagen zur Verstromung von Biogas und anderen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen liegen ganz überwiegend unterhalb des Schwellenwerts von 20 MW und oftmals sogar unter der Schwelle der Genehmigungsbedürftigkeit nach 4. BImSchV. Der BDEW schätzt den Anteil der zusätzlich berichtspflichtigen Feuerungsanlagen der Energieversorger mit 20 – 50 MW Feuerungswärmeleistung an den treibhausgasrelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stickstoffoxidemissionen der allgemeinen Strom- und Wärmeversorgung des Jahres 2016 mit weniger als 1 bzw. 1,5 Prozent ab.

Zu beachten ist außerdem, dass durch die **44. BImSchV** alle neuen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen sofort und alle Bestandsanlagen bis zum 1. Dezember 2023 mit einer Vielzahl an Angaben bei den zuständigen Überwachungsbehörden zu registrieren sind. Dies erfordert bereits jetzt und bis zum

---

<sup>1</sup> ICF Consulting Services: Review of E-PRTR implementation and related guidance - Final Report, Service Request No. 14 under framework contract No. ENV.C4/FRA/2015/0042, 31 January 2020.

1. Dezember 2023 die Bindung erheblicher zeitlicher Kapazitäten bei den Anlagenbetreibern, zumal kein bundeseinheitliches Portal für online-Eintragungen zur Verfügung steht.

Vor diesem Hintergrund sollte sich die Bundesregierung im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung der E-PRTR-Verordnung für eine **Wiederherstellung der ursprünglichen Meldefristen auf europäischer Ebene** einsetzen und sich dezidiert **gegen eine Ausweitung der Berichtspflichten auf mittelgroße Feuerungsanlagen** aussprechen.